

# Merkblatt

## zur Risikomaterialbeseitigung von Rindern, Schafen und Ziegen

von <b>Rindern jeden Alters</b> sind genannte spezifizierte Risikomaterialien (SRM in Schlachthöfen und an anderen Schlachtorten zu entfernen und vollständig zu beseitigen:	<b>gesamter Darmkanal</b> von Duodenum bis Rectum einschließlich <b>Mesenterium</b> (Gekröse) und <b>Tonsillen</b> (Mandeln)
von <b>über 12 Monaten alten Rindern</b>	<b>Schädel</b> , einschließlich Hirn und Augen mit Ausnahme von Unterkiefer und Zunge, <b>Rückenmark</b>
von <b>über 24 Monate alten Rindern</b>	<b>Wirbelsäule</b> einschließlich Spinalganglien aber ohne Schwanzwirbel, ohne Dorn- u. Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel, ohne Kreuzbeinflügel sowie ohne der Crista sacralis mediana
von <b>Schafen oder Ziegen</b> , die <b>über 12 Monate alt</b> sind <b>oder</b> bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat	gesamter <b>Schädel</b> einschließlich Gehirn, Augen und Tonsillen <b>Rückenmark</b>
von Schafen oder Ziegen <b>jeden Alters</b>	<b>Milz, Ileum</b> (Hüft darm, ca. 50 cm langes Endstück des Dünndarmes)

Diese als spezifizierte Risikomaterialien (SRM) bezeichneten Tierkörperteile sind dauerhaft aus der Nahrungsmittel- und Futtermittelkette auszuschließen, umgehend einzufärben (Brilliantblau FCF/E133) und dürfen grundsätzlich **nur** der **Tierkörperbeseitigungsanstalt** zur Beseitigung zugeführt werden.

### Für Hausschlachtungen gilt:

Das spezifizierte Risikomaterial ist von Ihnen zu entfernen und in dem vom Tierarzt übergebenen blauen Plastikbeutel zu lagern. Bei der Fleischuntersuchung wird das spezifizierte Risikomaterial vom Tierarzt eingefärbt. Anschließend lagern Sie den Beutel bis zur Abholung möglichst kühl. Die Wirbelknochen sind nach der Zerlegung in den Beutel beizulegen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des spezifizierten Risikomaterials ist durch den amtlichen Tierarzt zu überwachen.

Die Abholung melden Sie bitte unter dem Hinweis „Abholung von SRM“ + kg (Menge) bei der mit der Beseitigung beauftragten Tierkörperbeseitigungsanstalt an.

Das ist für Ihre Gemeinde: **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen**  
**Staudaer Weg 1, 01561 Lenz**  
**Tel.: 035249/735-0**

**Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einfärbung, Anmeldung und Bereitstellung zur Abholung des spezifischen Risikomaterials obliegt demjenigen, der die Schlachtung veranlasst hat. Im Fall der Zerlegung von Rindfleisch mit Wirbelknochen (SRM) demjenigen, wo dieses SRM bei Zerlegung anfällt.**

Die Abholung und Beseitigung sind kostenpflichtig.

### Hinweis:

Ein Verstoß gegen die Beseitigungspflicht kann nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25.01.2004 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 20.000 Euro).

### BSE-Testalter:

Für Rinder aus Deutschland wird das BSE-Testalter auf **72 Monate** angehoben. Dies gilt auch für nachfolgend genannte Länder: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln und Insel Man.

Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten (z.B. Bulgarien, Rumänien) sind ab einem Lebensalter von 30 Monaten BSE-untersuchungspflichtig. Die Untersuchungskosten bleiben unverändert (aktuell 11,70 €).

Das Verfahren des TSE-Monitorings bei Schafen und Ziegen wird beibehalten. Ziel ist die Erreichung einer möglichst hohen Untersuchungsdichte bei kleinen Wiederkäuern ab einem Alter von 18 Monaten (zwei durchgebrochene permanente Schneidezähne). Es werden keine Kosten erhoben.

gez.: TA N. Bialek  
amtlicher Tierarzt

Stand: Oktober 2011